

**Information der Betriebe über die betriebliche Therapiehäufigkeit  
per automatisiertem Abrufverfahren über die HIT-Datenbank für Tiere (HIT)**  
Zustimmung in HIT notwendig!

Gesetzliche Grundlage:

Seit 25.07.2015 ist die Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben (AMverwendV) in Kraft.  
Sie beinhaltet weitere Vorgaben, die die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) ergänzen.

In der AMverwendV ist festgelegt, dass die zuständigen Behörden den landwirtschaftlichen Betrieben, die im Sinne des Arzneimittelgesetzes mitteilungspflichtig sind, ihre betriebliche Therapiehäufigkeit im automatisierten Abrufverfahren - hier: im Hi-Tier - mitteilen können.

Dieser Mitteilungsform muss der Tierhalter allerdings zustimmen. Die schriftliche Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch die zuständige Behörde (Veterinäramt) ist dann nicht mehr notwendig.

Hinweis:

Die Möglichkeit die betriebliche Therapiehäufigkeit in der HIT-Datenbank einzusehen, ist zwar jetzt schon vorhanden, sie gilt allerdings nicht als offiziell vom Veterinäramt mitgeteilt. Dazu ist die Zustimmung zur Mitteilung über das automatisierte Abrufverfahren erforderlich. Diese kann direkt in HIT ([www.Hi-Tier.de](http://www.Hi-Tier.de)) erfolgen. Der Mitteilungsweg kann ausgewählt werden, indem "nur online" oder "schriftlich" (ggf. gebührenpflichtig) unter dem vorgesehenen Menüpunkt festgelegt wird. Hat der Tierhalter die Zustimmung dort rechtzeitig eingetragen, entstehen ihm keine Kosten für das Anschreiben zur betrieblichen Therapiehäufigkeit, das ansonsten vom Veterinäramt oder vom LKV zugeschickt werden muss. Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung für jede Registriernummer erteilt werden muss.

Rechtliche Konsequenz für den Tierhalter:

Wenn der Tierhalter die Zustimmung zum automatisierten Abrufverfahren in HIT erteilt hat, bedeutet das, **der Betrieb (Tierhalter) muss sich dann selbst online (über [www.Hi-Tier.de](http://www.Hi-Tier.de)) informieren!**

Daraus folgt, dass der Tierhalter:

- seine eigene betriebliche Therapiehäufigkeit zu jeder Nutzungsart eigenverantwortlich einsehen muss.
- dass er sobald die bundesweiten Kennzahlen zur Verfügung stehen, seine eigene betriebliche Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen vergleichen muss und
- dass er sofern die Kennzahlen überschritten werden, die vorgeschriebenen Maßnahmen:  
„größer Kennzahl 1: -> **Gespräch mit dem Tierarzt**, größer Kennzahl 2-> **Maßnahmenplan**“ einleiten und durchführen muss.

Information der Tierhalter ohne Zustimmung zum automatisierten Abrufverfahren:

Entsprechend gilt dann auch, dass Tierhalter, die nicht am Online-Meldeverfahren teilnehmen (Kartenmelder) oder ihr Zustimmung zum automatisierten Abrufverfahren nicht oder nicht rechtzeitig erklärt haben, automatisch schriftlich durch die zuständige Behörde (Veterinäramt) über ihre betriebliche Therapiehäufigkeit informiert werden. Für dieses Schreiben fallen ggf. Gebühren an.

Hat die Behörde diese Aufgabe, die Tierhalter über ihre betriebliche Therapiehäufigkeit zu informieren, per Auftrag an den LKV Baden-Württemberg übertragen, werden die Tierhalter, die keine Online-Melder sind (Kartenmelder) oder die Zustimmung nicht oder zu spät erteilt haben, vom LKV kostenpflichtig im Auftrag der Veterinärämter bis spätestens 31.08.2015 angeschrieben.

Die Kosten betragen: 1,50 € zzgl. 7% MwSt. je Registriernummer.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Veterinäramt oder an den LKV Baden-Württemberg, am besten per Fax: 0711-92547-310 oder per Email: [tierkennzeichnung@lkvbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkvbw.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LKV Baden-Württemberg  
Tierkennzeichnung